

Merkblatt

Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne von § 59h Abs. 1 S. 1 BRAO

Die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt durch ihre Auflösung per Gesetz automatisch, § 59h Abs. 1 S. 1 BRAO, es bedarf keines weiteren Verwaltungsaktes.

1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Im Zusammenhang mit Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung müssen Sie bitte dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsschutz der Gesellschaft bis zur Löschung der Gesellschaft im öffentlichen Register besteht.

2. Mitgliedsbeitrag

Die Pflicht einer Gesellschaft, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten besteht einschließlich des Monats, in welchem die Zulassung endet, fort.

3. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Bitte beachten Sie, dass mit dem Erlöschen der Zulassung auch das besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einer Gesellschaft geschlossen wird. Es ist dann nicht mehr adressierbar, aber auch Ihrseits nicht mehr zugänglich (vgl. § 31a Abs. 4 Satz 1 BRAO).

Insofern sollten Sie bis zum Tag der Auflösung unbedingt noch Ihr Postfach nach etwaigen Nachrichteneingängen überprüfen und die Nachrichten exportieren. Ansonsten ist hinsichtlich des Postfaches Ihrseits nichts zu veranlassen. Das Postfach wird 6 Monate nach der Schließung einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten unwiederbringlich gelöscht (vgl. § 31a Abs. 4 Satz 2 BRAO i.V.m. § 29 RAVPV).

Hinsichtlich Ihrer beA-Karte haben Sie mit der Bundesnotarkammer einen zivilrechtlichen Vertrag geschlossen. Bitte klären Sie direkt mit der *Bundesnotarkammer*, zu wann Sie den Vertrag mit der beA-Karte kündigen können. Sie sollten sich daher bitte vor der Auflösung mit der Bundesnotarkammer in Verbindung setzen entweder per E-Mail unter bea@bnotk.de oder per Telefon unter 0 800 - 35 50 100 (Mo-Fr 8:00 - 17:00 Uhr). Häufige Fragen und Antworten zur beA-Karte finden Sie im Internet unter bea.bnotk.de/faq.html (dort ist auch ein Kündigungsformular erhältlich).